

# Gegenantrag A

Lukas Spang



SHS VIVEON AG  
c/o Better Orange IR & HV AG  
Haidelweg 48  
81241 München  
Per Mail: antraege@better-orange.de

München, 19.10.2023

**Betreff: Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 8 „Beschlussfassung über die Anpassung der Vergütung des Aufsichtsrats sowie die entsprechende Satzungsänderung“ der Hauptversammlung der SHS Viveon AG am 23.11.2023 in München**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich fristgemäß nach §126 AktG nachfolgenden Gegenantrag zu folgendem Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung am 23.11.2023:

TOP 8: Beschlussfassung über die Anpassung der Vergütung des Aufsichtsrats sowie die entsprechende Satzungsänderung

Hiermit stelle ich den Antrag, entgegen dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat wie folgt zu beschließen:

§ 16 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt geändert:

*(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 30.000,00, der Vorsitzende erhält EUR 45.000,00. Die Vergütung ist nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung zeitanteilig entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.*

*Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen.*

- (2) Die feste Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist, soweit Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben, gegen Vorlage einer Rechnung im Sinne des § 14 UstG zzgl. der jeweiligen Umsatzsteuer geschuldet. Auf Auslagen anfallende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.
- (3) Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung (D&O Versicherung) zu marktüblichen und angemessenen Konditionen abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt; dabei soll ein angemessener Selbstvorbehalt vereinbart werden.

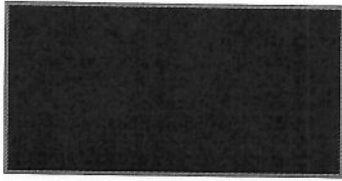
Mit Wirksamkeit der Änderung von § 16 der Satzung findet die Neuregelung der Aufsichtsratsvergütung erstmals Anwendung für das am 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahr.

#### Begründung:

Grundsätzlich ist die Argumentation der Verwaltung, die Aufsichtsratsvergütung an die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft anzupassen, nachvollziehbar. Ebenso im Hinblick auf den Gesamtbetrag für den zukünftigen Aufsichtsrat, der, eine erfolgreiche Wahl aller Aufsichtsratskandidaten vorausgesetzt, zukünftig aus vier Personen bestehen soll. Bei unveränderter Aufsichtsratsvergütung würde sich eine Erhöhung des Gesamtbetrags um EUR 30.000,00 auf EUR 150.000,00 ergeben. Der Vorschlag der Verwaltung würde den bisherigen Gesamtbetrag von EUR 120.000,00 auf die zukünftige Aufsichtsratszahl von vier Personen aufteilen.

Auf der anderen Seite konnten für die Gesellschaft neue, in ihren jeweiligen Bereichen hochqualifizierte und erfahrene Persönlichkeiten gewonnen werden, die bereit sind, der SHS Viveon AG in der aktuell schwierigen Geschäftssituation, ihre Expertise zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der unzufriedenstellenden Geschäftsentwicklung in den Jahren 2021 & 2022 dürfte der Zeitaufwand des neuen Aufsichtsrats für Beratungen, gerade in der Anfangszeit, sowie der Einarbeitung erhöht ausfallen. Darüber hinaus bildet der Aufsichtsrat keinerlei Ausschüsse, für die eine zusätzliche Vergütung anfallen würde. Ebenso werden an den Aufsichtsrat keinerlei Sitzungsgelder oder eine variable Vergütung gezahlt. Zudem handelt es sich bei den Aufsichtsratskandidaten nicht um Aktionärsvertreter, bei denen aufgrund ihres bestehenden Investments bereits ein wirtschaftliches Interesse bestünde, sondern um unabhängige Kandidaten, die in keinem wirtschaftlichen Verhältnis oder einer wirtschaftlichen Abhängigkeit zu einem Aktionär der SHS Viveon AG stehen. Als Aktionäre sollten wir daher alle ein Interesse an einem motivierten und engagierten Aufsichtsrat haben, was sich wiederum in einer angemessenen Vergütung widerspiegeln soll. Abschließend sollte erwähnt sein, dass nach Auskunft der Gesellschaft nicht alle zukünftigen Aufsichtsratsmitglieder vor Beschluss dieses TOP 8 durch Vorstand und Aufsichtsrat über die Reduzierung informiert wurden. Ich erachte es daher vor diesem Hintergrund auch aus Gründen der Fairness als nicht richtig, die Aufsichtsratsvergütung für einfache Mitglieder von EUR 30.000,00 auf EUR 25.000,00 zu senken. Ebenso der Umstand, dass der bisherige Aufsichtsrat die Vergütung des zukünftigen Aufsichtsrats vorschlägt, erscheint mir nicht der richtige Weg zu sein.

Mit freundlichen Grüßen



Lukas Spang